

Wolter Hoppenberg | Fridtjof-Nansen-Weg 3a | 48155 Münster

Münster, 20.12.2023

Amtsgericht Schwerin
Demmlerplatz 1 - 2
19053 Schwerin


Rechtsanwalt

AD/KD


Unser Zeichen: 
(bitte immer angeben)

Per beA

In dem Antragsverfahren

nach § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO analog

der **Stiftung Klima- und Umweltschutz MV**, vertreten durch den Vorstand, Grunthalplatz
13, 19053 Schwerin,

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Wolter Hoppenberg Rechtsanwälte Partnerschaft mbH, Hafengeweg
14, 48155 Münster –

gegen

den 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpom-
mern,

Antragsgegner,

wird die Vertretung der Antragstellerin angezeigt und beantragt,

**festzustellen, dass die Beweisbeschlüsse 2, 3, 27, 28, 29, 30 und 31 des Antrags-
gegners vom 28. Juni 2022 und die darauf gestützten Herausgabeverlangen über
die bereits umfangreich vorgelegten Unterlagen hinaus rechtswidrig sind und
nicht Grundlage für Zwangsmaßnahmen sein können.**

A Sachverhalt

I. Vorgeschichte

1. Die Antragstellerin (ASin) ist eine Stiftung privaten Rechts. Sie wurde Anfang 2021 gegründet durch das Land Mecklenburg-Vorpommern, Landtag und Landesregierung. Der Beschluss des Landtages erfolgte ohne Gegenstimme.

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Umweltschutz MV.“ Die Stiftung wurde vom Land mit einem Grundstockvermögen in Höhe von 200.000 € ausgestattet.

Bei der Beschlussfassung, die sich konkret auf die vorgelegte Satzung bezog, waren alle weiteren Umstände und Planungen bekannt und lagen zur Erörterung vor, unter anderem auch der Einsatz für die Pipeline entgegen den US-Sanktionen sowie die Zusage einer Zuwendung von Nordstream 2 für den Klimaschutz der Stiftung in Höhe von zunächst 20 Millionen € (vgl. Anlage 1, Protokoll der Plenarsitzung vom 7. Januar 2021).

In der Satzung wird in § 2 Abs. 1 ausgeführt, dass der Stiftungszweck insbesondere durch Aktivitäten und Maßnahmen erfüllt werde, die unter elf Spiegelstrichen im Einzelnen aufgelistet wurden und jeweils dem Klimaschutz sowie der Bewahrung der Natur im Land Mecklenburg-Vorpommern dienen (vgl. Anlage 2, erste Fassung der Stiftungssatzung). In § 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Satzung hieß es – vor der zwischenzeitlich erfolgten Satzungsänderung, mit der jeder Bezug zu Nord Stream 2 getilgt worden ist –, die Stiftung könne zur Erfüllung des Stiftungszwecks einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb errichten; die Stiftung werde sich mit einem insbesondere zu errichtenden Geschäftsbetrieb vorrangig an der Vollendung von Nordstream 2 beteiligen.

Die Satzung sieht zwei getrennt voneinander handelnde Geschäftsführungen für den gemeinwohlorientierten Bereich und für den wirtschaftlichen Geschäftsbereich vor.

Die ASin nahm zeitnah ihre Arbeit auf. Allerdings wurde sie von Beginn an von der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und Umweltverbänden massiv angefeindet. Die Deutsche Umwelthilfe klagte gegen die Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsaufsicht, unterlag jedoch in zwei Instanzen.

Der gemeinwohlorientierte Bereich leistete – organisatorisch und finanziell völlig unabhängig vom wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb – erfolgreiche Arbeit im Klima- und Umweltschutz (in der Anlage 3 sind die Tätigkeitsberichte für 2021 und 2022 beigelegt).

Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, der keinerlei Zuwendungen erhielt, sondern selbst Gewinne erwirtschaften sollte und dies auch erreicht hat, trat den Sanktionen der USA offen entgegen. Soweit diese Sanktionen, die in der Rechtsordnung der souveränen Bundesrepublik Deutschland keine Rechtswirkung entfalteten, aufgrund ihrer faktischen Bedrohung bewirkten, das große, international tätige Unternehmen sich von der Mitarbeit an der Pipeline zurückzogen, ermöglichte der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb Unternehmen, die diese Drohungen nicht fürchteten, weiter an der Pipeline zu arbeiten.

Der Einsatz für die Pipeline war in Mecklenburg-Vorpommern allgemein politisch gewollt. Auch die Bundesregierung stand weiter dazu, dass Nord Stream 2 ein wirtschaftliches Projekt sei und sie keinen Einfluss im Sinne der USA ausüben werde. Ende November 2019 machte der Bundestag trotz aller Angriffe der USA den Weg weiter frei für die Pipeline, indem er durch die Umsetzung der EU – Gasrichtlinie in nationales Recht Rechts- und Planungssicherheit für den Bau herstellte.

2. In dem sich zuspitzenden Konflikt um die Ukraine hat die Bundesregierung am 22. Februar 2022 verkündet, dass der bestehende Bericht zur Analyse der Versorgungssicherheit bei der Bundesnetzagentur zurückgezogen und die Inbetriebnahme der Gas-Pipeline Nord Stream 2 nicht vorangetrieben werde. Die Landesregierung hat daraufhin öffentlich erklärt, die Arbeit der Stiftung solle zunächst ruhen.

Nachdem am 24. Februar 2022 erfolgten Einmarsch Russlands in die Ukraine beschloss die ASIn in ihrer Sitzung am 26. Februar 2022, dass nach dem völkerrechtswidrigen Überfall Russlands auf die Ukraine und der Reaktion der Bundesregierung hierauf gegenüber der Pipeline „eine weitere Zusammenarbeit der Stiftung mit Nordstream 2 endgültig ausscheidet. [...] Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb soll so rasch wie möglich abgewickelt werden [...]. Es wird angestrebt, dies auch möglichst rasch durch entsprechende Änderung der Satzung förmlich zu vollziehen.“ Weiter heißt es, „es besteht Einigkeit, dass die von Nordstream 2 zugewendeten 20 Millionen € dem in der Satzung festgelegten Stiftungszweck entsprechend verwandt werden müssen.“ Sodann beschloss der Vorstand ausdrücklich, die gute Arbeit der Geschäftsstelle des gemeinwohlorientierten Bereichs im Klima- und Umweltschutz unter Verwendung der vorhandenen 20 Millionen € fortzusetzen (Anlage 4, Protokoll).

Dies gab die ASIn in einer Pressemitteilung vom 28. Februar 2022 ausdrücklich bekannt. Weiter heißt es darin, es werde nun von einigen gefordert, die Stiftung insgesamt aufzulösen und auch die engagierte Arbeit der allein für Klimaschutz zuständigen Geschäftsstelle – die keinerlei Bezug zur Nordstream 2 gehabt habe und habe – einzustellen und das von Nordstream 2 stammende Stiftungsvermögen einem anderen Zweck zuzuführen. Beides sei rechtlich ausgeschlossen (vgl. Anlage 5, Pressemitteilung).

Am 1. März 2022 hat der Landtag in einer Dringlichkeitssitzung den Antrag „Klare Haltung einnehmen zum militärischen Vorgehen Russlands gegen die Ukraine und dessen Konsequenzen für die Landespolitik“ beschlossen.

Darin wird unter

I. Der Landtag stellt fest

der russische Angriffskrieg klar verurteilt (1-4). Weiter heißt es, der Landtag bekräftige ausdrücklich die Entscheidung der Bundesregierung, das Verfahren zur Zertifizierung und Inbetriebnahme der Pipeline Nord Stream 2 auszusetzen (7). In der aktuellen

Lage sei es von besonderer Bedeutung, dass politische Handlungen der Landesregierung den außenpolitischen Anstrengungen der Bundesregierung und der Europäischen Union nicht entgegenstünden und diese zu relativieren suchten (5). Sodann bekräftigte der Landtag ausdrücklich den Vorschlag der Landesregierung, den Geschäftsbetrieb der „landeseigenen“ Klimastiftung MV ruhen zu lassen (9).

Unter II. „Die Landesregierung wird aufgefordert“ heißt es dann allerdings zur Stiftung weiter:

„3. darauf hinzuwirken, dass die ‚Stiftung Klima – und Umweltschutz MV‘ nicht fortbesteht.“ Dies steht nicht nur in Widerspruch zu der gleichzeitig gefassten Bekräftigung. Es bedeutet auch eine erhebliche Verschärfung gegenüber dem insoweit zunächst verabredeten Text, der auch für 24 Stunden auf der Website des Landtages gestanden hatte. Dieser frühere Text zielte darauf ab, dass die Stiftung „in ihrer ursprünglichen Form“ nicht fortbestehen solle; gemeint war offenbar: der zusätzlich zum Stiftungszweck „Klimaschutz“ formulierte Auftrag zur Mitarbeit an der Pipeline solle nicht fortbestehen.

Außerdem werden in dem Beschluss konkret Folgerungen für den Russland-Tag, das Partnerschaftsabkommen mit dem Oblast Leningrad, das Kontaktbüro und die Arbeit des Beauftragten in Moskau angesprochen.

In der Begründung des Beschlusses wird nach allgemeinen Ausführungen konkret erklärt, es sei nicht weiter vertretbar, den Russland-Tag fortzuführen. Auch sei es angebracht, die regionale Partnerschaft mit der Region Oblast Leningrad ruhen zu lassen.

Weiter wird lediglich allgemein erwähnt, dass die Bundesregierung am 22. Februar 2022 als direkte Reaktion auf die Entsendung von russischen Truppen verkündet habe, dass der bestehende Bericht zur Analyse der Versorgungssicherheit bei der Bundesnetzagentur zurückgezogen und die Inbetriebnahme der Gas-Pipeline Nord Stream 2 nicht vorangetrieben werde.

Zur Begründung der Aufforderung an die Landesregierung, darauf hinzuwirken, dass die Stiftung „nicht fortbestehen“ solle, findet sich nichts. Die Stiftung wird in der Begründung nicht einmal erwähnt.

Es wird auch nicht erklärt, warum plötzlich über den ausdrücklich begrüßten Vorschlag der Landesregierung, den Geschäftsbetrieb der Stiftung ruhen zu lassen, hinausgegangen wurde. Noch wird ausgeführt, warum die völlige Loslösung von Nordstream 2 und die Beendigung jeglicher Mitarbeit an der Pipeline nicht als Reaktion ausreichen sollte.

Ein Hinweis könnte sein, dass die Stiftung als „landeseigen“ bezeichnet, also offenbar irrtümlich angenommen wird, es handele sich um eine Stiftung öffentlichen Rechts, über die der Landtag Entscheidungshoheit besitze (vgl. zu allem Anlage 6, Landtagsprotokoll).

Die ASin ist der Überzeugung, dass der Beschluss des Landestages vom 1. März 2022 von der Landesregierung als politische Institution ein Handeln fordert, das rechtswidrig wäre; für eine Aufhebung oder Auflösung der Stiftung fehlt es an den rechtlichen Voraussetzungen. Außerdem stellt dieser Beschluss, soweit er die Stiftung betrifft, eine rechtswidrige Rufschädigung dar, durch die die grundgesetzlich geschützte freie Entfaltung der Stiftungstätigkeit ganz erheblich beeinträchtigt wird (vgl. OVG NW, U 11.12.2021,- 8 A 1024/11, juris).

Die Stiftungsaufsicht hat bereits vor langer Zeit entschieden und im Landtag ausführlich begründet, dass die Stiftung nicht rechtmäßig beendet werden kann.

Das sieht inzwischen offenbar auch die Landesregierung so. Der Innenminister hat die Umsetzung der Aufforderung des Landtagsbeschlusses, „darauf hinzuwirken, dass die Stiftung nicht fortbesteht“, aus Rechtsgründen abgelehnt. Ausdrücklich hat er für den Fall einer Klage der ASin gegen entsprechende Maßnahmen von „fehlender Obsiegensgewissheit“ für die Landesregierung gesprochen.

Derzeit versucht ein von der Landtagspräsidentin Beauftragter, auch den Abgeordneten der einzelnen Fraktionen die sich aufdrängenden Rechtsfragen hinsichtlich der Rechtswidrigkeit des Landtagsbeschlusses vom 1. März 2022 nahe zu bringen. Allerdings werden in den veröffentlichten Meinungsäußerungen einzelner Fraktionen die rein emotionalen Angriffe gegen die Stiftung ohne jeden Versuch einer Subsumption bereits wieder fortgesetzt.

Gut möglich also, dass auch insoweit eine gerichtliche Klärung notwendig werden wird.

II. PUA

Am 18. Mai 2022 beschloss der Landtag die Einsetzung eines Parlamentarischen Untersuchungsausschusses rund um die „Stiftung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Klimaschutz und Bewahrung der Natur – Stiftung Klima- und Naturschutz MV“ (Anlage 7).

Unter dem 7. Juli 2022 wandte sich der Antragsgegner (AG) an die ASin und bat um Vorlage der mit den beigefügten Beweisbeschlüssen vom 28. Juni 2022 angeforderten Beweismittel (vgl. Anlage 8).

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 übersandte die Stiftung zu dem inzwischen vollständig abgewickelten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sämtliche während dessen Bestehen entstandene Unterlagen, soweit sie die Umsetzung des der Stiftung vom Land mit der Satzung erteilten Auftrages der Mitarbeit an der Vollendung der Pipeline Nord 2 betrafen. Allerdings wurden bei der Übersendung die Namen der Lieferanten und Dienstleister in den einzelnen Verträgen und auch in den Protokollen der Sitzungen, in denen über die Aufträge entschieden worden war, geschwärzt, um die betroffenen Unternehmer zu schützen und um der in den einzelnen Verträgen jeweils enthaltenen Geheimschutzklausel Rechnung zu tragen.

Zum gemeinwohlorientierten Bereich wurde ausgeführt, die entsprechende Formulierung im Untersuchungsauftrag ziele allein darauf ab, herauszufinden, ob der Regierung nicht nur an der Arbeit des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes zur Vollendung von Nordstream 2 gelegen gewesen sei, sondern auch an dauerhaftem gemeinnützigem Klima- und Umweltschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Dies ergebe sich aber eindrucksvoll nicht nur aus der Satzung, sondern auch aus der tatsächlichen erfolgreichen Tätigkeit des Klimateams. Bereits aus der Inaugenscheinnahme des veröffentlichten Jahresberichts des Klimateams für 2021 ergebe sich unzweifelhaft, dass das Klimateam unter bestimmungsgemäßer Verwendung der Zuwendung von Nordstream 2 sehr gute Klimaschutzarbeit geleistet habe.

Schließlich zeigte sich die ASin gesprächsbereit, soweit dem Ausschuss die vorgelegten Unterlagen nicht ausreichen sollten. Dazu heißt es weiter: „Hilfreich wäre allerdings, wenn dazu konkret benannt und im Einzelnen mit dem Untersuchungsauftrag begründet werden könnte, was der Ausschuss noch für notwendig hält.“ In diesem Zusammenhang wurde unter Hinweis auf Rechtsprechung und Literatur dargelegt, dass es gegenüber Privaten keine uferlosen Herausgabeverlangen geben dürfe (Anlage 9).

Hiermit zeigte sich der AG unter dem 1. Februar 2023 nicht einverstanden. Er war der Meinung, es müsse ausreichen, dass in den erstmalig durchnummerierten Beweisbeschlüssen Nrn. 2,3,27,28,29,30,31 jeweils auf den Untersuchungsauftrag verwiesen worden sei. Dessen ungeachtet müsse bei der Beurteilung, ob die hier gegenüber einer juristischen Person des Privatrechts geltend gemachten Herausgabeansprüche zu weitgehend seien, auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass nach der Rechtsprechung von LG Schwerin und OLG Rostock die Stiftung wie eine Behörde zu behandeln sei; weiter heißt es: „gleiches dürfte für die Informationspflichten gegenüber einem [...] Untersuchungsausschuss gelten“ (Anlage 10).

Unter dem 20. Februar 2023 bat die Stiftung um Verlängerung der bis zum 28. Februar 2023 gesetzten Frist. Vorab wurde allerdings die Rechtsfrage angesprochen, ob die Stiftung nach Auffassung des Ausschusses, was die Herausgabe von Unterlagen an den PUA angeht, tatsächlich wie eine Behörde behandelt werden solle. Es wurde darauf hingewiesen, dass dann die Entscheidung über das Ersuchen der Beweismittelvorlage der zuständige Landesminister zu treffen habe (Anlage 11).

Hierauf betonte der Vorsitzende des Ausschusses unter dem 1. März 2023, dass die Beweisbeschlüsse auf § 33 UAG MV gestützt seien.

Mit Schreiben vom 10. März 2023 bat die Stiftung um eine Beschlussfassung durch den Ausschuss insgesamt, ob die Stiftung nach § 33 UAG MV oder nach § 22 UAG MV in Anspruch genommen werden solle. Eine Interpretation allein durch den Vorsitzenden reiche für die notwendige rechtliche Sicherheit nicht aus.

Unter dem 15. März 2023 nahm die ASin sehr ausführlich zur Rechtslage aus ihrer Sicht Stellung. Dabei bezog sie sich ausführlich auf den BGH-Beschluss vom 7.2.2017 – 1 BGs 74/17 – openair 2021,38471 sowie auf die ausführlichen Darlegungen von Risse/Oehm (NJW 2021,1847ff), jeweils mit zahlreichen Nachweisen. Hiervon ausgehend, äußerte sie die Auffassung, dass für sie keinerlei rechtliche Verpflichtung bestehe, einem der Beweisbeschlüssen nachzukommen.

Die bisherige, sehr umfangreiche Übersendung sei aus freien Stücken geschehen (Anlage 12).

Unter dem 5. Juli 2023 wurde die ASin vom AG „letztmalig aufgefordert“, die angeforderten Unterlagen herauszugeben und es wurden Anträge auf Zwangsgeld und in einem weiteren Schritt Erzwingungshaft in Aussicht gestellt, falls nicht sämtliche angeforderten Unterlagen bis zum 31. Juli 2023 eingereicht würden. Zur rechtlichen Begründung wurde vor allem auf eine gerichtliche Entscheidung zur Herausgabepflicht der Bundesregierung an einen vom Bundestag eingesetzten PUA hingewiesen (Anlage 13).

Unter dem 14. Juli 2023 erklärte die ASIn, dass die Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 UAG MV, auf den der Ausschuss hingewiesen habe, nicht erfüllt seien. Nicht sie weigere sich, ihrer Verpflichtung nachzukommen, Gegenstände vorzulegen. Sondern der Ausschuss weigere sich, seiner Pflicht gegenüber Privaten, die nur „mittelbar“ von einer Untersuchung über vermutetes staatliches Fehlverhalten betroffen seien, nachzukommen und klar zu benennen, was er für welchen Aspekt der Untersuchung als Beweismittel für notwendig halte, über das die Stiftung angeblich verfüge. Stattdessen stellten die die ASin betreffenden Beweisbeschlüsse eine uferlose, generelle Ausforschung dar, eine Untersuchung „ins Blaue“, die der ASin gegenüber klar rechtswidrig sei. Nach der eindeutigen Rechtsprechung des BGH müsse der Ausschuss seine Herausgabeverlangen konkretisieren und außerdem konkrete Anhaltspunkte für die nach seiner Ansicht jeweils bestehende Untersuchungsrelevanz benennen. Das lehne der Ausschuss hartnäckig ab.

Die ASin bot nochmals an, die Rechtsfragen in einem sachlichen Gespräch zu erörtern. Sie verwies darauf, bereits sehr umfangreich Unterlagen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb vorgelegt zu haben. Sie erklärte weiter: „Wir werden selbstverständlich auch Beweisbeschlüssen nachkommen, die – anders als die jetzt vorliegenden – den mehrfach von uns ausführlich dargelegten Anforderungen genügen“ (Anlage 14).

Mit Schreiben vom 21. November 2023 wies die Antragstellerin gegenüber dem Ausschuss darauf hin, dass der Ausschuss seine Drohung vom 5. Juli 2023 offenbar aufgrund der rechtlichen Hinweise der Antragstellerin vom 14. Juli 2023 nicht umsetzen wolle.

Die Antragstellerin forderte den Ausschuss auf, die damalige Drohung mit Zwangsgeld und Erzwingungshaft, mit der öffentlich Stimmung gegen die Stiftung gemacht worden war, in geeigneter Weise öffentlich zurückzunehmen und setzte hierfür eine Frist bis zum 15. Dezember 2023 (Anlage 15).

Dem kam der AG nicht nach. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2023 bestand der Ausschuss stattdessen nach interner Beratung weiter auf der vollständigen Vorlage der in den Beweisbeschlüssen genannten Unterlagen. Dabei wies er allerdings darauf hin, dass der Ausschuss auch beschlossen habe, die noch herauszugebenden Beweismittel vorsorglich und vorläufig als Verschlussachen mit dem Geheimhaltungsgrad „geheim“ einzustufen (Anlage 16, Schreiben des AG vom 6. Dezember 2023, dem allerdings die angesprochenen Beschlüsse nicht beigelegt waren).

Mit dem vorliegenden Antrag begehrt die Antragstellerin, festzustellen, dass die im Antrag näher bezeichneten Beweisbeschlüsse des Antragsgegners vom 28. Juni 2022 und die darauf gestützten Herausgabeverlangen über die bereits umfangreich vorgelegten Unterlagen hinaus rechtswidrig sind und nicht Grundlage für Zwangsmaßnahmen sein können.

B Begründung

I. Der Antrag ist analog § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO zulässig und gemäß § 42 PUAG MV an das Amtsgericht Schwerin zu richten.

Verlangt der Untersuchungsausschuss von einer privaten Partei die Herausgabe von Unterlagen, greift er in Grundrechte dieser privaten Partei ein. Auch die Antragstellerin als Stiftung privaten Rechts kann sich hinsichtlich der ungestörten Ausübung ihrer Stiftungstätigkeiten auf Grundrechtsschutz berufen (vgl. OVG NW, aaO).

Das Herausgabeverlangen ist keine unverbindliche Bitte des Staates, im Rahmen einer allgemeinen Bürgerpflicht bei der Aufklärung des Gegenstandes des Untersuchungsausschusses zu helfen. Vielmehr handelt es sich um die Auferlegung einer Rechtspflicht. Zur Rechtfertigung des darin liegenden Grundrechtseingriffs ist daher eine gesetzliche Grundlage erforderlich.

Eingriffsgrundlage ist hier § 33 PUAG. Nach dessen Abs. 1 ist derjenige, der einen Gegenstand in seinem Gewahrsam hat, der als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein kann, verpflichtet, ihn auf Verlangen des Untersuchungsausschusses vorzulegen und auszuliefern.

Der Wortlaut („verpflichtet“) des § 33 PUAG macht deutlich, dass es sich um eine echte Rechtspflicht handelt. Über § 33 Abs. 2 PUAG kann die Weigerung auf Antrag des Untersuchungsausschusses durch das zuständige Gericht mit Ordnungsgeld und Erzwingungshaft geahnt werden; entsprechende Anträge an das zuständige Gericht hat der AG bereits in Aussicht gestellt.

Bei dem Vorgehen von Untersuchungsausschüssen hinsichtlich der Herausgabe von beweiserheblichen Gegenständen ist zunächst in einem Beweisbeschluss nach § 21 PUAG zu konkretisieren, welchen konkreten Sachverhalt der Ausschuss auf welche Weise aufklären will. Der Untersuchungsausschuss legt damit fest, was für die Untersuchung von Bedeutung sein kann.

Außenwirkung entfaltet die Beweiserhebung eines Untersuchungsausschusses erst dann, wenn er nachfolgend ein entsprechendes Verlangen an die private Partei richtet (vgl. Risse/Oehm, aaO).

Zwar ließe sich ein solches Verlangen ohne weiteres als Verwaltungsakt qualifizieren mit der Folge, dass die Verwaltungsgerichte zuständig wären. Wie der Bund hat aber auch das Land Mecklenburg-Vorpommern die Beweiserhebung durch den PUA in §§ 33,42 PUAG MV strafprozessualen Grundsätzen unterworfen und für alle Streitigkeiten nach diesem Gesetz das Amtsgericht Schwerin für zuständig erklärt.

Zwar enthält das PUAG MV keine ausdrückliche Vorschrift, nach der den betroffenen Privaten vorbeugender Rechtsschutz gegen eine angekündigte Zwangsmaßnahme zur Durchsetzung von in Beweisbeschlüssen ausgesprochenen Herausgabeverlangen gewährt werden kann.

Es ist der privaten Partei (dem rechtunterworfenen Bürger), aber nicht zuzumuten, die Beantragung von Zwangsmaßnahmen beim Amtsgericht abzuwarten. Zumal parlamentarische Untersuchungsausschüsse generell – und auch hier angesichts der seit zwei Jahren überaus negativen Haltung des gesamten Landtages gegenüber der Antragstellerin – daran interessiert sind, die Angelegenheit mit wiederholten öffentlichen Angriffen „am köcheln“ zu halten.

Insgesamt ist es im Sinne der Garantie des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz geboten, eine effektive Rechtsschutzmöglichkeit schon hinsichtlich eines rechtswidrigen Herausgabeverlangens zu ermöglichen. Durch den Verweis in § 42 Abs. 2 Satz 2 PUAG MV ist klar, dass hierfür nur eine Vorschrift der StPO in Frage kommt. Es ist anerkannt, dass die mit einem nichtrichterlichen Herausgabeverlangen konfrontierte Partei eine gerichtliche Überprüfung in analoger Anwendung der Regelung in § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO erzwingen kann (vgl. BGH, aaO; Risse/Oehm, aaO).

Der Antrag ist auch begründet.

Die Beweisbeschlüsse 2,3, 27,28, 29,30 und 31 des Antragsgegners vom 28. Juni 2022 sind rechtswidrig und begründen kein wirksames Herausgabeverlangen.

Sie genügen nicht den Voraussetzungen, die im Rahmen der parlamentarischen Untersuchung von vermutetem staatlichem Fehlverhalten gegenüber nur „mittelbar“ betroffenen privaten Dritten einzuhalten sind.

Diese Grundsätze gelten auch für die Antragstellerin als Stiftung privaten Rechts. Etwas anderes kann der Antragsgegner auch nicht aus der Rechtsprechung von LG und OLG zu den Pflichten der Antragstellerin nach dem Informationsfreiheitsgesetz herleiten.

Dass die Antragstellerin als Behörde nach § 22 PUAG MV in Anspruch genommen werden soll, vertritt der Ausschuss (jedenfalls durch seinen Vorsitzenden), inzwischen selbst nicht mehr.

Ist damit klar, dass eine Inanspruchnahme ausschließlich nach § 33 PUAG geschehen könnte, lassen sich über diese Vorschrift hinausgehende Anforderungen nicht durch Rechtsmeinungen einzelner Gerichte zu völlig anderen Tatbeständen konstruieren. Hinzu kommt, dass die vom Ausschuss herangezogene Argumentation dieser Gerichte für die Annahme einer Behördeneigenschaft der Antragstellerin selbst auf dem Rechtsgebiet Informationsfreiheitsgesetz nicht nachvollziehbar ist. Die „Beherrschung“ eines ausdrücklich weisungsunabhängigen Vorstandes, ohne dass die Regierung über Anteile oder Stimmrechte verfügen würde, wie sie etwa bei einer GmbH usw. vorliegen können, erscheint nicht überzeugend.

Sollten LG und OLG von faktischer Willfährigkeit des Vorstandes ausgegangen sein, weil die Funktion des Kurationsorgans (vgl. Gutachten Uffmann, Seite 103 f.) hier von der obersten politischen Repräsentantin des Landes wahrgenommen wird, dürfte dies keine rechtlich beachtenswerte Überlegung sein.

Nach alledem muss das Herausgabeverlangen folgende Anforderungen erfüllen: konkrete Darlegung der möglichen Beweisbedeutung der geforderten Gegenstände für die Untersuchung, konkrete Darlegung der Untersuchungsrelevanz, Bestimmtheit der Beweisbeschlüsse.

Insoweit fehlt es hier an allem.

Hier ist nicht im Geringsten dargetan oder sonst ersichtlich, weshalb die in den Beweisbeschlüssen völlig uferlos aufgelisteten Unterlagen als Beweismittel für die Untersuchung des Untersuchungsausschusses von Bedeutung sein könnten (vgl. BGH aaO).

1. Es kann nicht darum gehen, aus diesen Unterlagen, die offenbar ausnahmslos alle bei der ASin vorhandenen Unterlagen zu jedweder Tätigkeit, Vorüberlegung, Kontakten usw. umfassen sollen, ein vermutetes Fehlverhalten der Antragstellerin zu überprüfen. Denn das Verhalten der Antragstellerin ist nach dem Untersuchungsauftrag nicht Gegenstand der Untersuchung. Auch soweit im Untersuchungsauftrag von der „Arbeit der Stiftung“ die Rede ist, geht es ausdrücklich um das „Verhalten der Landesregierung“, das offenbar insoweit auf mögliches Fehlverhalten bei der Festlegung des Arbeitsauftrages geprüft werden soll. Ebenso ist Satz 2 des Untersuchungsauftrages so zu verstehen, dass es nicht ausdrücklich und ausschließlich um die Tätigkeit der Stiftung oder die Tätigkeit des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes gehen soll. Auch in diesem Zusammenhang geht es ausdrücklich um das „Verhalten der Landesregierung, um die interne und externe Kommunikation der Landesregierung insoweit“ und nicht um eine Untersuchung der Stiftung und ihrer Tätigkeit unabhängig vom Verhalten der Landesregierung. Eine derartige Untersuchung wäre im Übrigen nicht von Art. 44 GG gedeckt.

Soweit es im zweiten Absatz heißt, der Untersuchungsausschuss solle die Arbeit der Stiftung im Hinblick auf den Klima- und Umweltschutz, deren Gemeinwohlorientierung und das Verhältnis zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb untersuchen, geht es erkennbar um die Beurteilung des Verhaltens der Landesregierung und deren in der Stiftungssatzung gemachte Vorgaben für die Arbeit der Stiftung.

Wie gedankenlos und schematisch der Ausschuss seine Beweisbeschlüsse formuliert hat, zeigt sich auch anschaulich daran, dass gegenüber der Antragstellerin Beweis erhoben werden soll zur „fehlenden Besetzung und pluralistischen Aufstellung der Stiftungsorgane“. Was damit gemeint sein soll, kann man ahnen: es gibt immer noch kein Kuratorium, dessen Besetzung nach dem Willen der Stifter offenbar pluralistisch sein sollte – was immer damit gemeint sein mag.

Nach der Satzung bestimmt der Stifter bereits im Rahmen des Stiftungsgeschäftes einzelne Mitglieder des Kuratoriums sowie dessen Vorsitz und die Stellvertretung, § 10 Abs. 2 Satz 1 der Stiftungssatzung. Warum dies unterblieben ist, müsste man aber wohl die Stifter fragen. Über diese Vorgänge, die die Schaffung der Stiftung betreffen, kann die Stiftung naturgemäß keine Angaben machen und verfügt denknötwendig nicht über irgendwelche Unterlagen, die bereits vor ihrer Existenz entstanden sein müssten. Es geht um Entscheidungen der Stifter, Landtag und Landesregierung, zu deren Zustandekommen die Antragstellerin naturgemäß nichts beitragen kann, über die die einzelnen Abgeordneten des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses, die damals bereits im Landtag waren und mit entschieden haben, eigentlich selbst am besten Bescheid wissen müssten.

2. Eine potentielle Beweisbedeutung der angeforderten Unterlagen ist auch nicht deswegen gegeben, weil diese für die Beurteilung des Verhaltens der Landesregierung Bedeutung haben könnten.

Hinsichtlich parlamentarischer Untersuchungen, die in den privaten Bereich hineinwirken, ist grundsätzlich Zurückhaltung geboten. Diese sind nur zulässig, soweit sie nicht ausschließlich den privaten Bereich betreffen und soweit an der durchzuführenden Untersuchung ein öffentliches Interesse besteht. Ist im Untersuchungsauftrag auf der Einsetzungsebene keine unmittelbare Untersuchung ausschließlich privater Bereiche vorgesehen, so ist auf der Durchführungsebene bei der konkreten Beweiserhebung darauf zu achten, dass die Einbeziehung privater Bereiche nur insoweit „mittelbar“ erfolgt, als dies zur Klärung des staatlichen Verhaltens erforderlich und notwendig ist (BGH, aaO mwN; Risse/Oehm, aaO).

Das bedeutet: Wenn wie hier auf der Einsetzungsebene keine Ermittlung privaten Fehlverhaltens vorgesehen ist – was für sich genommen ohnehin verfassungsrechtlich unzulässig wäre –, dann ist auf der Durchführungsebene bei der Beweiserhebung darauf zu achten,

dass die Erforderlichkeit und Notwendigkeit strikt beachtet und die Eingriffsbefugnis begrenzt wird. Die Erforderlichkeit und Notwendigkeit richtet sich ausschließlich nach dem Regelungsziel „Aufklärung staatlichen Fehlverhaltens“.

Das schließt ein uferloses Herausgabeverlangen zu allem und jedem, was bei der Tätigkeit der ASin jemals entstanden ist, denknotwendig aus.

Der Ausschuss muss sich auf die Herausgabe derjenigen Gegenstände beschränken und sie konkret benennen, für die er die Beweisbedeutung hinsichtlich des vermuteten staatlichen Fehlverhaltens überzeugend darlegen kann (BGH,aaO; Risse/Oehm, aaO).

Davon kann hier nicht die Rede sein.

3. Damit in Zusammenhang steht die fehlende Bestimmtheit der sieben Beweisbeschlüsse, auf die der Ausschuss seine Herausgabeverlangen zu stützen versucht.

Auch im Verfahren vor dem parlamentarischen Untersuchungsausschuss muss in dem einzelnen Beweisbeschluss das genaue Beweisthema bezeichnet werden, das darauf gestützte Herausgabeverlangen muss so bestimmt wie möglich gefasst sein. Dazu gehört insbesondere die enge Bezeichnung des staatlichen (Fehl-) Verhaltens, das der Untersuchungsausschuss ermitteln und aufklären will. Notfalls muss der Untersuchungsausschuss schrittweise vorgehen, etwa indem erst Zeugen gehört und aus deren Aussagen auf herausgabepflichtige Dokumente geschlossen wird. Oder aber der Untersuchungsausschuss richtet zunächst ein eng gefasstes Herausgabeverlangen an die private Partei, welches gegebenenfalls in einem zweiten Schritt, gestützt auf die Erkenntnisse aus der ersten Dokumentenvorlage, erweitert wird. Unzulässig ist jedenfalls der inhaltlich undefinierbare Beweisbeschluss entlang der Linie „Herausgabe von allem, was mit dem Gegenstand des Untersuchungsausschusses zu tun haben könnte“ (BGH,aaO; Risse/Oehm, aaO).

Das liegt hier aber in besonders eklatanter Weise und mit offensichtlicher Geringschätzung gegenüber der in Anspruch genommenen Antragstellerin vor. Die Beweisbeschlüsse wiederholen lediglich ohne die geringste individuelle Konkretisierung einzelne Formulierungen des Untersuchungsauftrages, wobei es sogar zu – offenbar gedankenlosen – Doppellungen kommt. Eine konkrete Darlegung des jeweiligen vermuteten staatlichen Fehlverhaltens, hinsichtlich dessen beweishebliche Gegenstände bei der Antragstellerin vermutet werden, fehlt völlig. Die Herausgabeverlangen sind uferlos „(sämtliche“, „sämtliche“, „sämtliche“) und beziehen und beschränken sich nicht auf konkrete Gegenstände, für die im Einzelnen die Beweisbedeutung dargelegt würde.

Und das, obwohl der vorliegende Fall dadurch gekennzeichnet ist, dass der Landtag, der jetzt den Untersuchungsausschuss beschlossen hat, an dem inzwischen für problematisch gehaltenen staatlichen Verhalten maßgeblich und entscheidend mitbeteiligt war. Das müsste ihm umso leichter machen, Ansatzpunkte für die durchzuführende Untersuchung zu benennen und vor allem auch einzelne Gegenstände konkret anzufordern, die nach seiner Überzeugung für die Untersuchung von Bedeutung sein könnten. Der Beschluss vom 7. Januar 2021 war durch viele Gespräche vorbereitet, die Entscheidungsvorlage war sehr detailliert und am Ende hat es keine einzige Gegenstimme gegeben.

Die Bewertung der Beweisbeschlüsse und des Herausgabeverlangens als rechtswidrig wird auch nicht dadurch berührt, dass der AG inzwischen mit Schreiben vom 6. Dezember 2023 mitgeteilt hat, der Ausschuss habe beschlossen, dass die noch herauszugebenden Beweismittel „vorsorglich und vorläufig als Verschlussache mit dem Geheimhaltungsgrad GEHEIM eingestuft“ würden.

Wie weit eine „vorläufige“ Einstufung die notwendige Sicherheit der Geschäftspartner des damaligen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes der Antragstellerin vor öffentlichem Anprangern gewährleisten könnte, mag dahinstehen. Jedenfalls kann eine derartige Einstufung die rechtlichen Voraussetzungen eines Herausgabeverlangens nicht ersetzen.

Die Antragstellerin bekräftigt nochmals, dass sie rechtmäßigen Beweisbeschlüssen und Herausgabebeverlangen selbstverständlich Folge leisten wird.

Die Antragstellerin hat aber große Zweifel, dass es dem Ausschuss angesichts der Besonderheiten der vorliegenden Untersuchung überhaupt möglich sein wird, auch nur ein vermutete konkretes Fehlverhalten zu formulieren, geschweige denn Gegenstände zu benennen, die dafür beweisheblich sein könnten.

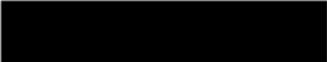
Es geht letztlich um die Schaffung der Stiftung mit dem Auftrag, an der Vollendung von Nordstream 2 mitzuwirken. Dies war gemeinsam und einmütig verfolgtes Ziel der gesamten Landespolitik, aller im Landtag damals vertretenen Parteien. Nach dem Einmarsch Russlands in die Ukraine wurde dann aber die dringende politische Notwendigkeit gesehen, dies irgendwie ungeschehen zu machen – deshalb der Landtagsbeschluss vom 1. März 2022 mit der Aufforderung an die Landesregierung, darauf hinzuwirken, dass die Stiftung nicht fortbestehen soll.

Darüber hinaus ging es den einzelnen Fraktionen aber auch darum, den Eindruck zu erwecken: ich bin es gar nicht gewesen – was natürlich in besonderem Maße für den damaligen Koalitionspartner CDU gilt. Aus diesen Gründen darf das vermutete staatliche Fehlverhalten nicht die Schaffung der Stiftung selbst mit ihrem zeitweiligen besonderen Auftrag sein. Sonst würden sprichwörtlich „vier Finger auf die Ankläger zurückweisen“.

Es liegt in der Logik dieser Konstellation, dass die Untersuchung um die Schaffung der Stiftung einen Bogen macht und sich stattdessen – möglichst medienwirksam – in Begleitumstände und Nebensächlichkeiten verbeißt. Mag dieses Verhalten auch aus psychologischer Sicht nachvollziehbar sein – diese Haltung macht es offenbar so schwer, gegenüber der Antragstellerin die rechtlichen Voraussetzungen einer konkreten und nachvollziehbaren Inanspruchnahme mit klarer Nennung eines vermuteten staatlichen Fehlverhaltens zu erfüllen.

Offenbar soll die Anforderung von allem und jedem stattdessen dazu dienen, auch bei der Stiftung irgendetwas zu finden, das sich – völlig unabhängig vom Untersuchungsauftrag – skandalisieren lässt, wobei aus einer Mücke ein Elefant gemacht werden oder auch ein Elefant ohne Mücke behauptet werden soll.

Das ist ein für die Politik des Landes peinlicher Vorgang, der nur noch übertroffen wird von der völligen Ignoranz des gesamten Landtages gegenüber den maßgeblichen Rechtsgrundlagen hinsichtlich der angestrebten und am 1. März 2022 beschlossenen Auflösung oder Aufhebung der Stiftung insgesamt. (Wobei man sagen muss, es sind die Begriffe „Auflösung“ oder „Aufhebung“ nicht genannt worden, die darauf verwiesen hätten, dass es um eine rechtliche Handlung geht, für die eine Ermächtigungsgrundlage gebraucht wird, deren Voraussetzungen erfüllt sein müssen. So weit hat der Landtag nicht gedacht. Das war ihm gleichgültig. Die Stiftung sollte einfach beseitigt werden, auch ohne Rechtsgrundlage).


Rechtsanwalt

Pro absente


Rechtsanwalt

Partner i. S. d. PartGG:

Michael Hoppenberg
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Matthias Brockmeier
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Dr. Frank Baumann, LL.M.
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Claus Meiners
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Martin Brück von Oertzen
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Wirtschaftsmediator

Marc Dewald
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Vergaberecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Thomas Tyczewski
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Till Elgeti
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Martin Graf
Notar mit Amtssitz in Hamm
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Schlichter/Schiedsrichter (SOBau)
Baumediator
Sachverständiger für Architektenhonore (IFBau der AKBW)

Dr. Marc Dinkhoff
Rechtsanwalt | Partner

Bastian Hensel
Notar mit Amtssitz in Hamm
Rechtsanwalt | Partner

Gerald Lückemeier
Notar mit Amtssitz in Hamm
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Agrarrecht

Susanne Tyczewski
Rechtsanwältin | Partnerin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Dr. Christian Lucas
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Lisa M. Lückemeier
Rechtsanwältin | Partnerin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Markus Heinrich
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Informationstechnologierecht
Zert. DSB (TÜV®)

Dr. Anja Baars
Rechtsanwältin | Partnerin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

David Garthoff
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Vergaberecht

Dr. Martin Schröder
Rechtsanwalt | Partner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Nadine Bethge
Notarin mit Amtssitz in Münster
Rechtsanwältin | Partnerin
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Lena Kreggenfeld
Rechtsanwältin | Partnerin
Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht

Keine Partner i. S. d. PartGG:

Ulrich Schäfer (Partner bis 31.12.2019)
Rechtsanwalt
Notar a. D.
Of Counsel

Dr. Henning Wolter
Rechtsanwalt (Partner bis 31.12.2015)
Fachanwalt für Erbrecht
Fachanwalt für Agrarrecht
Of Counsel

Hans-Jürgen Thies
Rechtsanwalt (Partner bis 31.12.2018)
Of Counsel

Dr. Lars Dietrich, LL.M.
Rechtsanwalt

Frank-Joachim Lamp
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Günter Kozłowski
Rechtsanwalt

Dr. Ramazan Uslubaş
Rechtsanwalt | Salary Partner
Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Sebastian Lucenti
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Dr. Gordon von Bardeleben
Rechtsanwalt | Salary Partner
Fachanwalt für Agrarrecht

Francesca Kerkloh, LL.M.
Rechtsanwältin

Dr. Jörn-Michael Bartels
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Lena Dirksen
Rechtsanwältin | Salary Partnerin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Denise Dressler-Niesler, LL.M.
Rechtsanwältin

Jens Deyerling, LL.M.
Diplom-Kaufmann, Steuerberater

Miriam Bösker, LL.M.
Rechtsanwältin

Prof. Dr. Bernd Andrick
Rechtsanwalt
Vorsitzender Richter am VG a. D.
Of Counsel

Dr. Corinna Durinke
Rechtsanwältin

Dr. Peter Durinke
Rechtsanwalt

Laura Czychowski
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Susanna Wittenstein, LL.M.
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht

Marcus Sundermann
Rechtsanwalt

Jonas Döring
Rechtsanwalt

Dr. Stephan Gatz
Rechtsanwalt
Richter am BVerwG a. D.
Of Counsel

Rainer Christian Beutel
Rechtsanwalt
Of Counsel

Christian Vedder, M. B. L.-HSG.
Rechtsanwalt

Thomas Fock
Rechtsanwalt

Christoph Heinrich
Rechtsanwalt

Alexander Waltermann
Rechtsanwalt

Frank Beckehoff
Rechtsanwalt
Of Counsel

Dr. Stefan Bischoff
Rechtsanwalt
Zert. DSB (TÜV®)

Christian Eickeler
Rechtsanwalt

Dr. Karsten Keller
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Robin Alexander Kumbrink
Rechtsanwalt

Theresa Pohl
Rechtsanwältin

Nora Noemi Spöttel
Rechtsanwältin

Pia Brandsch-Böhm
Rechtsanwältin

Franziska Kohl, LL.M.
Rechtsanwältin
Zert. Compliance Officer (HdWM®)

Tobias Rietmann
Rechtsanwalt

Alexander Harfousch, LL.M.
Rechtsanwalt

Michel Tiggesbäumker
Rechtsanwalt

Nadja Homann
Rechtsanwältin

Laura Herzog
Rechtsanwältin

Henri Hinzen
Rechtsanwalt

Lara Antonia Kerner, LL.M.
Rechtsanwältin